

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 128/14 B

L 3 R 932/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 46 R 30/09 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 27.1.2014 hat es das LSG Nordrhein-Westfalen abgelehnt, die Bescheide der Beklagten vom 20., 22. und 30.5.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.12.2008 aufzuheben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung beruft sich die Klägerin auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und macht geltend, dass eine Entscheidung des Revisionsgerichts "zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist (Rechtsgedanke des § 160 Abs. 2 Ziff. 2 SGG)".
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist. Soweit die Beschwerdeführerin im Wesentlichen die Rechtsanwendung des LSG im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels angreift, verkennt sie die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde, die es dem BSG als Beschwerdegerecht verwehren, in eine dem Revisionsverfahren vorbehaltene Fehlerkontrolle der Berufungsentscheidung einzutreten. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde lässt sich die Sachentscheidung des LSG nicht überprüfen, sondern allenfalls erreichen, dass die Revision gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zugelassen wird. Wenn sich die Klägerin schließlich darauf beruft, dass die "Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen" sei, verkennt sie, dass § 160 Abs 2 SGG die Zulassungsgründe abschließend auflistet (*BSG Urteil vom 30.7.1959 - 10 RV 139/59 - BSGE 10, 240, 241*) und diesen Zulassungsgrund nicht vorsieht.
- 4 Denn nach dieser Vorschrift ist die Revision "nur" zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*aaO Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen



Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42*).

- 7 Die Klägerin stellt die "Frage, was im vorliegenden Fall schwerer wiegt:
- a.) Die Klägerin hat es - unstreitig - versäumt, ihre Lohn-/Gehaltsabrechnung für den Monat März 1989 (1. versicherungspflichtiger Beschäftigungsmonat der Klägerin) der Beklagten zu der Versicherungsnummer ihres verstorbenen Ehemannes: 51 290139 S 068 mitzuteilen/zu übersenden.
 - b.) Stattdessen hat die Beklagte durch ihren Arbeitgeber als Erklärungs-Boten die Mitteilung durch Anmeldung der Klägerin bei demselben Sozialversicherungsträger (vormals: BfA) zu ihrer eigenen Versicherungsnummer mitgeteilt."
- 8 Mit dieser "Frage" ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lässt schon völlig offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Darüber hinaus kann die Frage weder bejaht noch verneint werden, wie dies für eine abstrakt-generelle Rechtsfrage grundsätzlich erforderlich wäre (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Im Übrigen bezieht sich die Frage ausdrücklich nur auf die Klägerin und ihre Gehaltsabrechnung, auf ihre Versicherungsnummer sowie auf die ihres verstorbenen Ehemanns und hat damit Einzelfallcharakter. Eine derart auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann aber von vornherein keine Breitenwirkung entfalten, weil sie im angestrebten Revisionsverfahren nicht mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 39; BSG Beschlüsse vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris RdNr 3 und vom 29.12.2011 - B 11 AL 104/11 B - BeckRS 2012, 65384 RdNr 6*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

